

ZH_OBERGERICHT NH230003 vom 5. Juni 2023

ZH Obergericht, 2023-06-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_NH230003

FR: ZH_OBERGERICHT NH230003 du 5 juin 2023

IT: ZH_OBERGERICHT NH230003 del 5 giugno 2023

Erwägungen

E. 10

Mai 2023 wurden die ersten Anordnungen getroffen: Es wurden alle Beteiligten und Amtsstellen aufgefordert, die bei ihnen vorhandenen sachdienlichen Unterlagen einzureichen. Der Beklagten wurde eine achttägige Frist für eine allfällige Stellungnahme angesetzt. Für C._____ wurde Rechtsanwältin lic. iur. Z._____ als Rechtsvertreterin bestellt. Gegenüber der Beklagten wurde sodann eine Meldepflicht erlassen. Ferner wurde die Kantonspolizei Zürich beauftragt, die Reisepapiere der Beklagten und von C._____ zuhanden der Kammer einzuziehen und die Ausschreibung von C._____ im RIPOL und im SIS zu veranlassen. Schliesslich wurden zwei Verhandlungstermine festgelegt (act. 5). Mit Eingabe vom 12. Mai 2023 zeigte Rechtsanwältin Dr. Y._____ an, die Beklagte zu vertreten und sie ersuchte um Erstreckung der Frist zur Stellungnahme (act. 8). Die Frist wurde dahingehend erstreckt, als die Stellungnahme bis zum 23. Mai 2023 bei der Kammer einzutreffen habe (act. 10). Die Stellungnahme, in welcher die Abweisung des Begehrens um Rückführung beantragt wird, eventualiter die Sistierung des Rückführungsverfahrens bis zum abschliessenden Entscheid über das beim Amtsgericht Öhringen anhängig gemachte Hauptsachenverfahren, ging bei der Kammer ein (act. 17 sowie Beilagen: act. 18/1–14). Sie wurde samt Beilagen dem Kläger und der Kindsvertreterin zur Kenntnisnahme zugestellt (act. 19). 2.2. Am 30. Mai 2023 fand die Verhandlung über das Rückführungsbegehren in Anwesenheit beider Parteien am Obergericht des Kantons Zürich statt. Die Parteien wurden ausführlich angehört (Prot. S. 5 ff.) und die Rechtsvertreter der Parteien sowie die Kindsvertreterin erstatteten ihre Stellungnahmen (Prot. S. 40 ff.;

- 4 - act. 26 u. 31). In den anschliessenden Vergleichsgesprächen schlossen die Parteien unter Mitwirkung einer Gerichtsdelegation folgenden Vergleich (Prot. S. 56; act. 32): Die Parteien treffen für das vorliegende Rückführungsverfahren die nachfolgende Vereinbarung. 1. Die Beklagte verpflichtet sich, mit C._____, geboren am tt. mm. 2017, bis spätestens Samstag, den 15. Juli 2023, nach Deutschland zurückzukehren, unter Androhung der Bestrafung wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung im Sinne von Art. 292 StGB (Bestrafung mit Busse bis Fr. 10'000.00) im Wiederhandlungsfall. 2.1 Die Parteien vereinbaren, dass im Rahmen der Therapie-Termine von C._____ mit lic. phil. J._____ persönliche Kontakte zwischen dem Kläger und C._____ stattfinden, und zwar am 15. Juni 2023 und am 28. Juni 2023, jeweils 16.00 Uhr. 2.2 Der Kläger erklärt sich damit einverstanden, dass der Beklagten ihr Reisepass ab Genehmigung dieser Vereinbarung durch das Obergericht ausgehändigt wird. 3. Die Parteien beantragen dem Obergericht des Kantons Zürich übereinstimmend, folgende Vollstreckungsanordnungen zu erlassen: 3.1 Die Beklagte hat der Kammer den Zeitpunkt der Abreise mindestens sieben Tage im Voraus (d.h. bis zum 8. Juli 2023) mitzuteilen und ausserdem einen Reiseplan für die

Ausreise per Auto einzureichen. Der genaue Zeitpunkt der Übergabe des Reisepasses sowie der Reiseplan werden der Kantonspolizei Zürich und dem Bundesamt für Justiz, Dienste für internationale Kindesentführungen, zu Händen der deutschen Zentralbehörde, mitgeteilt. Die Kantonspolizei Zürich hält die Reisedokumente von C. _____ für die Ausreise bereit. Die Kantonspolizei wird ersucht, den Reisepass erst auszuhändigen, wenn sichergestellt ist, dass die Ausreise direkt nach Deutschland erfolgt.

- 5 - Das Bundesamt für Justiz, Dienste für internationale Kindesentführungen, wird ersucht, der deutschen Zentralbehörde den Zeitpunkt der Abreise aus der Schweiz sowie Ort und Zeit der Ankunft in Deutschland mitzuteilen. 3.2 Der Reisepass von C. _____ wird bei den Akten behalten. Der Beklagten wird untersagt, C. _____ aus dem Kanton Zürich wegzubringen oder wegbringen zu lassen, ausgenommen für ihre Ausreise nach Deutschland. Eine Widerhandlung gegen diese Anordnung wird als Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung gemäss Art. 292 StGB mit Busse bis Fr. 10'000.– geahndet. 3.3 Die mit Verfügung der Kammer vom 10. Mai 2023 angeordneten Ausschreibungen im RIPO und SIS werden aufrechterhalten und sind im Hinblick auf die tatsächliche Rückführung von C. _____ aufzuheben. Der Auftrag für die Aufhebung der Ausschreibung wird nach Erhalt der Informationen über die Ausreise erteilt. 3.4 Falls die Ausreise von C. _____ bis und mit 15. Juli 2023 nicht gemäss den vorstehenden Anordnungen oder die Mitteilung gemäss vorstehender Ziffer 3.1 Absatz 1 bis zum 8. Juli 2023 nicht erfolgt sein sollte, wird die weitere Begleitung der Rückkehr C. _____s nach Deutschland – unter Beilage der Akten und des Reisepasses von C. _____ – dem Amt für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürich übertragen. Das Amt für Jugend und Berufsberatung wird ersucht, der Kammer von der erfolgten Rückkehr unverzüglich Mitteilung zu machen. 3.5 Die der Beklagten mit Verfügung vom 10. Mai 2023 auferlegte Verpflichtung, sich zusammen mit C. _____ regelmässig auf dem Posten der Kantonspolizei Zürich, Polizeiposten K. _____, zu melden, wird auf einmal wöchentlich, jeweils am Freitag reduziert. 4. Die Parteien übernehmen die Kosten des Rückführungsverfahrens je zur Hälfte und verzichten gegenseitig auf eine Parteienschädigung. 5. Die Parteien ersuchen das Gericht, diese Vereinbarung zu genehmigen und das hängige Rückführungsverfahren gestützt darauf abzuschreiben.

- 6 - 2.3 Die Parteien haben sich mit der Vereinbarung ausdrücklich einverstanden erklärt und diese eigenhändig unterzeichnet. 2.4 Auf eine Anhörung von C. _____ im Sinne des Art. 9 Abs. 2 BG-KKE wurde aufgrund ihres Alters (vgl. BGE 133 III 146 E. 2.6) verzichtet. II. 1. Der Kläger stützt sein Begehren auf das Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung vom 25. Oktober 1980 (HKÜ). Da sowohl Deutschland als auch die Schweiz das Übereinkommen ratifiziert haben, sind die Bestimmungen des HKÜ anwendbar und ist infolgedessen die örtliche, sachliche und funktionale Zuständigkeit der Kammer gegeben (Art. 7 Abs. 1 Bundesgesetz über die internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen [BG-KKE]; Art. 302 Abs. 1 lit. a ZPO). Ziel des Abkommens ist es, die sofortige Rückgabe widerrechtlich in einen Vertragsstaat verbrachter oder dort zurückgehaltener Kinder sicherzustellen (Art. 1 lit. a HKÜ). Materiellrechtliche Fragen, welche beispielsweise für die Zuteilung der elterlichen Sorge oder der Obhut massgebend sind, sind hingegen nicht zu beurteilen. Darüber werden die Behörden im Rückgabestaat zu entscheiden haben. Die Kammer hat im Rahmen der Rückführung einzig zu prüfen, ob die Voraussetzungen einer Rückführung im Sinne des HKÜ vorliegen. Die Kammer ent-

scheidet darüber im summarischen Verfahren (Art. 8 Abs. 2 BG-KKE; BGer 5A_518/2022 vom 2. August 2022 E. 3.1). 2. Das Gericht strebt eine interessenkonforme Vereinbarung der Parteien an. Denn Ziel und Zweck des Gerichtsverfahrens ist primär, eine gütliche Einigung zu finden und allenfalls eine freiwillige Rückführung des Kindes zu erreichen (Art. 10 HÜK, Art. 8 Abs. 1 BG-KKE). Die Parteien haben anlässlich der Verhandlung vom 30. Mai 2023 eine Vereinbarung über die freiwillige Rückführung von C._____ nach Deutschland in Begleitung der Beklagten getroffen (act. 32). Die Kammer gelangte aufgrund der Akten sowie der Vergleichsgespräche zur Überzeugung,

- 7 - dass die Parteien die Vereinbarung aus freiem Willen und nach gründlicher, reiflicher Überlegung geschlossen haben. 3. Die Vereinbarung ist im Wortlaut und Sinn klar und im Rahmen des Regelungsbereichs des HKÜ vollständig und angemessen. Deshalb ist die Vereinbarung zu genehmigen und das Rückführungsverfahren entsprechend abzuschreiben (vgl. Art. 302 Abs. 1 lit. a ZPO i.V.m. Art. 279 ZPO analog). 4. Der Beklagten wird gestützt auf die zwischen den Parteien getroffene Vereinbarung ihr Reisepass auf erstes Verlangen herausgegeben (Vereinbarung Ziff. 2.2). Sie hat den Pass beim Obergericht nach Voranmeldung abzuholen. 5. Die von beiden Parteien beantragten und in der Vereinbarung aufgeführten Vollstreckungsanordnungen erweisen sich als geeignet und verhältnismässig; sie sind zu erlassen. Gemäss Vereinbarung hat die Beklagte mit C._____ spätestens bis und mit 15. Juli 2023 nach Deutschland zurückzukehren sowie der Kammer bis mindestens sieben Tage vorher, d.h. bis spätestens 8. Juli 2023, den genauen Zeitpunkt der Abreise mitzuteilen und einen Reiseplan für die Rückreise per Auto einzureichen (Vereinbarung Ziff. 1 u. 3.1). Reist die Beklagte bis und mit 15. Juli 2023 mit C._____ nicht nach Deutschland oder teilt sie bis zum 8. Juli 2023 der Kammer das Reisedatum nicht mit und reicht sie keinen Reiseplan ein, wird das kantonale Amt für Jugend und Berufsberatung, welches für die Vollstreckung der Rückführung zuständig ist (Regierungsratsbeschluss RRB Nr. 1066 vom 1. Juli 2009), beauftragt, die notwendigen Vorkehren zum sofortigen Vollzug der Rückreise von C._____ zu ergreifen, soweit notwendig unter Beizug der Kantonspolizei Zürich. Nach Mitteilung des Ausreisedatums und Erhalt des Reiseplans wird der Kantonspolizei Zürich der deutsche Pass von C._____ zur Aushändigung an die Beklagte an der Grenze am Ausreisetag übergeben.

- 8 - III. 1. Für Rückführungsgesuche gestützt auf das HKÜ ist weitgehende Kostenlosigkeit vorgesehen (Art. 26 Abs. 1 HKÜ). Gemäss Art. 14 BG-KKE ist Art. 26 HKÜ auch auf das Gerichtsverfahren anwendbar, was sich im Übrigen auch schon aus dem Wortlaut von Art. 26 Abs. 3 HKÜ ergibt. Deutschland hat einen Vorbehalt i.S.v. Art. 26 Abs. 3 HKÜ angebracht (vgl. www.hcch.net > de > instruments > conventions > 28 ; letztmals besucht am 4. Juli 2022). Die Schweiz wendet daher das Gegenseitigkeitsprinzip an und garantiert die Kostenlosigkeit (gleich wie Deutschland) nur im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege nach dem innerstaatlichen Recht (vgl. BGer 5A_822/2013 vom 28. November 2013 E. 4.1). 2. Die Gerichtskosten, zu welchen auch die Kosten der Kindsvertreterin gehören, sind den Parteien vereinbarungsgemäss je zur Hälfte aufzuerlegen. 3.1 Die Grundlage der Gebührenfestsetzung bilden der Streitwert bzw. das tatsächliche Streitinteresse, der Zeitaufwand des Gerichts und die Schwierigkeit des Falls (§ 2 Abs. 1 GebV OG). Dem tragen die Tarife gemäss §§ 4 ff. GebV OG Rechnung. In Anwendung von § 5 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 GebV OG ist die Entscheidgebühr auf Fr. 1'000.– festzusetzen. 3.2.1 Mit Verfügung vom 10. Mai 2023 wurde C._____ Rechtsanwältin lic. iur. Z._____ als Vertreterin für das vorliegende Verfahren bestellt (act.

5). Mit Eingabe vom 1. Juni 2023 machte Rechtsanwältin lic. iur. Z._____ einen Zeitaufwand von

E. 12

Rechtsanwältin lic. iur. Z._____ wird für ihre Bemühungen als Vertreterin des verfahrensbeteiligten Kindes im Rückführungsverfahren mit total Fr. 2'715.– aus der Gerichtskasse entschädigt.

E. 13

Die Kosten dieses Verfahrens (Entscheidgebür und Entschädigung der Kindsvertretung) werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt.

E. 14

Vom gegenseitigen Verzicht der Parteien auf Parteientschädigung wird Vormerk genommen.

E. 15

Schriftliche Mitteilung an die Parteien und an die Kindesvertreterin, die Kantonspolizei Zürich sowie je gegen Empfangsschein an das Bundesamt für Justiz, Dienste für internationale Kindesentführungen, Bundesrain 20, 3003 Bern, an das Staatssekretariat für Migration, 3003 Bern, an das Amt für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürich (AJB) sowie an die KESB L._____.

E. 16

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innerhalb 10 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

- 14 - Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Die Vorsitzende: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. E. Lichti Aschwanden MLaw M. Schnarwiler versandt am: 6. Juni 2023

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.